

39. Sind die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Verhandlung dadurch verletzt, daß die Thür zum Zuhörerraum des Verhandlungssaals aus Versehen verschlossen gehalten worden ist?

G.B.G. § 170.

II. Straffenat. Ur. v. 14. Januar 1910 g. L. II 1229/09.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Der Umstand, daß bei Beginne der Verhandlung der Zugang zu dem Zuhörerraum infolge eines Versehens des Gerichtsdieners noch verschlossen gewesen ist, vermag die aus § 377 Nr. 6 St.P.O. erhobene Rüge nicht zu begründen. Wie der erkennende Senat schon früher (Entsch. des R.G.'s in Strassf. Bd. 2 S. 302, Rechtspr. Bd. 4 S. 268) ausgesprochen hat — und der III. Straffenat hat sich dem in einer Entscheidung vom 11. April 1892, Goltammer's Archiv Bd. 40 S. 50, angeschlossen — ist eine Verletzung der Grundsätze über die Öffentlichkeit des Verfahrens im Sinne der erwähnten Gesetzesvorschrift nur insoweit anzuerkennen, als die Beschränkung der Öffentlichkeit auf den Willen des Gerichts oder des Vorsitzenden zurückzuführen ist, sei es, daß sie durch eine Anordnung zu der Beschränkung Veranlassung gegeben oder es unterlassen haben, die vorliegenden und ihnen bekannt gewordenen tatsächlichen Beschränkungen durch rechtzeitiges Eingreifen zu beseitigen. Davon ist hier keine Rede. Wie das Sitzungsprotokoll ergibt, hat der Vorsitzende, als ihm nach der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens der Vorfall gemeldet worden war, sofort Abhilfe geschaffen; die Tür zum Zuhörerraum ist geöffnet und der bereits verlesene Beschluß noch einmal verlesen worden.

Wenn in einer späteren Entscheidung des Senats (Bd. 23 S. 219. 220) es dem Vorsitzenden zum Verschulden angerechnet worden ist, daß er vor Eintritt in die Hauptverhandlung nicht selbst für die gehörige Offenhaltung der Türen zum Sitzungszaale Sorge getragen habe, so kann dieser Standpunkt nicht aufrecht erhalten werden.